



Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat Ländliche Entwicklung, Bodenordnung
-Zusammenlegungsbehörde-
Hermelsbacher Weg 15
57072 Siegen

Siegen, den 20.09.2010

Zusammenlegungsverfahren Krombach
Az.: 33.SI 60802 H2 O.11

I. 1. Änderungsbeschluss

Die Bezirksregierung Arnsberg hat als Zusammenlegungsbehörde beschlossen:

1. Das durch den Zusammenlegungsbeschluss vom 13.02.2008 festgestellte Zusammenlegungsgebiet wird gem. § 27 des Gesetzes über den Gemeinschaftswald im Land Nordrhein-Westfalen - Gemeinschaftswaldgesetz (GWG) - in Verbindung mit § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in den zurzeit gültigen Fassungen wie folgt geändert:
Zum Zusammenlegungsgebiet werden die nachstehend aufgeführten Grundstücke zugezogen und auch insoweit die Zusammenlegung angeordnet:

Regierungsbezirk Arnsberg
Kreis Siegen-Wittgenstein
Stadt Kreuztal

Gemarkung	Flur	Flurstück
Krombach	2	18

2. Das geänderte Zusammenlegungsgebiet hat nunmehr eine Größe von 498 ha und ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte dargestellt.
3. Der 1. Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen während der Dienststunden aus bei der

Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat 33 (Ländliche Entwicklung, Bodenordnung)
Zimmer Nr. 106
Hermelsbacher Weg 15, 57072 Siegen

Die Zweiwochenfrist beginnt mit dem Tag nach der Bekanntmachung dieses Beschlusses.

- Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zugezogenen Grundstücke werden Teilnehmer der durch den Zusammenlegungsbeschluss vom 13.02.2008 gebildeten Teilnehmergeinschaft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis:

Der Gesetzgeber in Nordrhein-Westfalen hat das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft. Daher ist gegen diesen Verwaltungsakt unmittelbar die Klage möglich.

Zur Vermeidung ggf. unnötiger Kosten empfehlen wir Ihnen jedoch, sich vor Erhebung einer Klage mit der im Kopf angegebenen Behörde in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so mögliche Unklarheiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

II. Weitere öffentliche Bekanntmachung

Nachrichtlich wird bekanntgegeben, dass das Zusammenlegungsgebiet durch nachfolgend genannte bereits erfolgte und bestandskräftige Zuziehungsanordnungen vor Erlass des o. g. Änderungsbeschlusses erweitert wurde:

Regierungsbezirk Arnsberg **Kreis Siegen-Wittgenstein** **Stadt Kreuztal**

Gemarkung	Flur	Flurstück
Krombach	1	9
Krombach	3	6, 35, 54, 137
Krombach	13	41 - 43, 90
Krombach	16	128, 129, 131, 132
Eichen	8	144, 145
Littfeld	4	2, 19, 30 - 45
Littfeld	11	29
Littfeld	12	80, 81

Regierungsbezirk Arnsberg

Kreis Olpe

Stadt Olpe

Gemarkung	Flur	Flurstück
Kleusheim	6	11

Anmeldung unbekannter Rechte an den nach Nr. I und Nr.II zugezogenen Grundstücken

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Zusammenlegungsverfahren berechtigen, sind nach § 4 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Veröffentlichung dieses Beschlusses bei der Bezirksregierung – Zusammenlegungsbehörde – in Siegen anzumelden. Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen, oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Zusammenlegungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Zusammenlegungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung. Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Zusammenlegungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gem. § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

Im Auftrag

(LS)

gez. Peter
(ORVR)